

# Nachrichten für Naunhof

## Ämtlicher Anzeiger



## Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staadtzig, Threna 2c.

erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der 3. Aufl. Sonntagsbeilage vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 90 Pfg. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg. Ämtlicher Teil sechsspaltige Zeile 20 Pfg. Reklamazeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 93.

Freitag, 10. August 1917.

28. Jahrgang.

### Ämtliches.

#### Brotverföorgung nach dem 13. August 1917.

Vom 13. August 1917 ab wird die Brotration der veröorgungsberechtigten Bevölkerung bis auf weiteres wie folgt festgesetzt.

Es erhalten

jedes Kind unter 1 Jahre wöchentlich 1 Pfund Brot (1 Säuglingskarte.)

jedes Kind im Alter vom erfüllten 1. bis zum erfüllten 6. Lebensjahre wöchentlich 3 Pfund Brot (1 Kinderkarte.)

jede Person über 6 Jahre wöchentlich 4 Pfund Brot u. für 4 Wochen 100 g Mehl (1 Grundkarte.)

Außerdem werden folgende Zulagen gewährt:

an Schwerarbeiter wöchentlich 1 Pfund Brot (1 Schwerarbeiterbrotkarte),

an Jugendliche im Alter vom 12. bis einschl. 17. Lebensjahre, d. i. vom 12. bis zum 18. Geburtstag wöchentlich 1 Pfund Brot (1 Jugendlichenbrotkarte),

an Schwangere und Stillende wöchentlich 1 Pfund Brot (1 Schwerarbeiterbrotkarte).

Die Zulagen an Schwerarbeiter werden nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 6. Juni 1917 — l. 3382 — gewährt.

Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren erhalten keine Jugendlichenkarte, wenn sie schon eine Schwerarbeiterkarte beziehen.

Mehr Zulage an Schwangere und Stillende Mütter wird nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 3. Oktober 1916 — 5223 L. — gewährt.

Brotseibstverföorger erhalten keinerlei Brot- oder Mehlkarten (auch keine Jugendlichenkarten).

Für die Bemessung des Alters ist jeweils der erste Tag, an dem neue Brotkarten gültig werden, maßgebend.

Die Brotzulagen an Schwerarbeiter regelt der Bezirksverband von Fall zu Fall.

### 2.

Für die Zeit vom 13. August bis 2. September 1917, für die Brotkarten schon ausgegeben sind, gelangen demnach, um die unter 1 festgesetzten Rationen zu erfüllen, zur Ausgabe die Jugendlichenbrotkarten und

Zuschlagskarten zur Brotkarte für Personen über 6 Jahre, lautend auf insgesamt 3 Pfund Brot und 100 g Mehl.

Eine Zuschlagkarte hat jede Person über 6 Jahre zu erhalten.

Grimma, 7. August 1917.

43a Getr.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

#### Brotseibstverföorgung im Erntejahre 1917/18.

### § 1.

Als Brotseibstverföorger kann nur der gelten, der gemäß der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 24. Juli 1917 — Mehl 1 — rechtzeitig Antrag auf Anerkennung als Brotseibstverföorger gestellt und der die nach dieser Bekanntmachung nötigen Voraussetzungen erfüllt.

Die Brotseibstverföorgung muß den gesamten Haushalt umfassen. Es ist nur ausnahmsweise mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Bezirksverbandes zulässig, Haushaltsangehörige von der Brotseibstverföorgung auszuschließen.

Jede Veränderung der Zahl der zu versöorgenden Personen ist jeweils sofort der Ortsbehörde und von dieser dem Bezirksverbande anzuzeigen.

Die Führung der Brotseibstverföorgungskarte fällt weg.

### § 2.

Die Vorräte, die zur Brotseibstverföorgung dienen sollen, sind nach dem Ausdreschen sofort genau zu wiegen und auszufördern und dann dauernd deutlich getrennt von anderen Vorräten aufzubewahren. Das letzte gilt, wenn die Vorräte nicht im eigenen Hause des Brotseibstverföorgers lagern, auch insoweit, als die Vorräte verschiedener Brotseibstverföorger getrennt von einander getrennt sein müssen.

### § 3.

Jeder Brotseibstverföorger darf sein Brotgetreide und seine Gerste, die er zur Brotseibstverföorgung verbrauchen darf, nur in der ihm vom Bezirksverbande zugewiesenen Mühle verarbeiten lassen. Die Mühle muß innerhalb des Bezirksverbandes Grimma liegen. Soweit dem Brotseibstverföorger kein besonderer Befcheid erteilt, gilt diejenige Mühle als ihm zugewiesen, die er in seinem Antrag auf Anerkennung gemäß Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 24. Juli 1917 angegeben hat.

Keine in Betrieb befindliche Mühle darf die Ausmahlung von Brotseibstverföorgergetreide verweigern.

Die sog. „Tauschmüllerei“ d. h. das Verfahren, wobei der Brotseibstverföorger bei Anfuhr des Getreides Mehl gleich mitnimmt, ist nach den Reichsbestimmungen verboten. In besonderen Verhältnissen wird die Tauschmüllerei vom Bezirksverbande auf Antrag bedingungsweise zugelassen werden; Widerruf jeder solchen Ausnahme bleibt jedoch immer vorbehalten.

### § 4.

Brotseibstverföorger dürfen Getreide nur gegen vom Bezirksverbande ausgestellte Mahlkarten (Schrotkarten) ausmahlen oder schroteln lassen. Dies gilt auch für das Schroteln auf eigenen Schrotmühlen. Mahlkarten werden jedesmal nur über eine Getreidemenge ausgestellt, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht.

Die auf einer Mahlkarte (Schrotkarte) aufgeführten Getreidemengen müssen auf einmal zur Verarbeitung gebracht werden.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt nur durch den Bezirksverband und nur auf Antrag. Für die Zeit bis zum 30. September 1917 werden die Mahlkarten über Brotgetreide den Brotseibstverföorgern in diesen Tagen ohne besonderen Antrag zugehen.

Vor der Veröorderung des Getreides zur Mühle und des Mahlgutes von der Mühle ist jeder einzelne Sach mit einem Anhängesettel nach einem vom Bezirksverbande vorgeforderten

Muster zu versehen. In der Annahme, daß das Getreide zu je 75 kg gefacht wird, wird der Bezirksverband bei Zustellung der Mahlkarte (Schrotkarte) für jede angefangenen 75 kg je einen Anhängesettel beifügen. Mehrbedarf ist bei der Gemeindebehörde zu entnehmen. Die in dem Muster vorgegebenen Angaben sind vollständig und genau zu machen. Sätze ohne vorchriftsmäßigen, genau ausgefüllten Anhängesettel darf der Müller nicht annehmen und der Brotseibstverföorger nicht zurücknehmen. Der Anhängesettel hat an dem Getreidebunde zu verbleiben, bis der Müller das Getreide ausmahlt. Die Lagerung des Getreides hat in der Mühle zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist (vgl. § 2 am Ende).

Gleichzeitig mit dem Getreide ist dem Mülle die Mahlkarte zu übergeben; ohne Mahlkarte darf der Mülle Getreide nicht annehmen. Der Mülle hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahlkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bezeichnen und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Gerste, Graupen usw. einzutragen. Abschnitt I bleibt im Besitze des Müllers und dient als Unterlage für die Eintragung des Mählergebnisses in das Mählbuch (§ 5); er hat diesen Abschnitt aufzubewahren und am Schlusse des Kalendermonats, in dem die Ausmahlung erfolgt, mit der Durchschrift des Mählbuchs dem Bezirksverbande einzureichen. Abschnitt II ist dem Brotseibstverföorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubehalten.

Bezüglich des Schrotens gelten die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze entsprechend.

Mahl- und Schrotlohn ist immer in bar zu bezahlen. Jedes andere Entgelt ist unzulässig. Insbesondere darf der Mülle weder Getreide noch Mehl noch Kleie noch Abfall zurückbehalten oder Schwund in Rechnung stellen; er ist vielmehr verpflichtet, dem Brotseibstverföorger alles Ermahlene zurückzugeben.

### § 5.

Der Mülle ist zur Führung eines Mählbuchs nach einem vom Bezirksverbande herausgegebenen Muster verpflichtet, in das er die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mählerzeugnissen sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen hat. Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mählerzeugnisse haben in dem Mählbuche die Eintragungen zu bezeichnen und sind neben dem Mülle für ihre Richtigkeit verantwortlich. Die Durchschriften des Mählbuchs hat der Mülle allmonatlich bis zum 3. des folgenden Monats dem Bezirksverbande einzureichen.

### § 6.

Brotseibstverföorger dürfen ihre zur Brotseibstverföorgung bestimmten Vorräte beim Bäcker haken lassen oder gegen Brot umtauschen. Backlohn ist immer in bar zu bezahlen, jedes andere Entgelt ist unzulässig.

Bäcker, die Brotseibstverföorger Brot liefern, haben für jeden Brotseibstverföorger eine Backkarte zu führen. Die Backkarten sind von der Ortsbehörde zu beziehen. Diese hat sie vor Ausschüttung genau auszufüllen und mit dem Gemeindestempel zu versehen.

### § 7.

Jeder Brotseibstverföorger und jeder, der zur Brotseibstverföorgung dienende Vorräte aufbewahrt, ist dem Bezirksverbande, den Ortsbehörden sowie deren Beauftragten gegenüber zu wahrheitsgetreuer Auskunft, zur Vorlegung der Mahl-, Schrot- und Backkarten, zum Vormerken und Vormerken der Vorräte, sowie zu allen Sammlungen verpflichtet, die der Nachprüfung der die Brotseibstverföorgung betreffenden Umstände dienen.

### § 8.

Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Brotseibstverföorger, die sich bei Durchführung dieser Bestimmungen unzuverlässig erweisen, wird das Recht der Brotseibstverföorgung entzogen werden. Für den Fall, daß im öffentlichen Interesse die Getreideverbräuche bei Brotseibstverföorgern beobachtet werden sollten, behält sich der Bezirksverband vor, einschränkende Bestimmungen, wie gemeindeweise Ablieferung bei den Mühlen oder dergl. anzuordnen.

### § 9.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft. Durch sie werden die Bekanntmachungen vom 12. Juli 1916 — 3204 L. I. —, vom 3. Oktober 1916 — 5223 a L. — und 3. Jiffer 5 der Bekanntmachung vom 12. April 1917 — L. I. 1905 a — aufgehoben.

Grimma, 7. August 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

#### Belieferung der Nährmittellkarten

für Kranke, Säuglinge, Schwangere und Stillende mit je

150 g Hafermehl und 125 g Schokoladenmehl

in der Zeit vom 16. August bis mit 19. August.

Karteneinhaber haben bis zum 11. August bei einem von der Gemeinde angegebenen Händler oder einer Apotheke einen Bestellabschnitt (ohne Rücksicht auf die darauf befindliche Nummer) abtrennen zu lassen.

Die Händler bezw. Apotheken liefern die Abschnitte bis zum 13. August ab. Die Ausgabe an die Händler erfolgt am 15. August.

Grimma, 8. August 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

#### Zugochsen.

Bei dem Vorlande des Viehhandelsverbandes zu Leipzig ist eine „Zugochsenvermittlung“ eingerichtet worden, die nicht nur den An- und Verkauf innerhalb des Landes, sondern auch von außerösischen Gebieten vermittelt.

Nach Mitteilung des Viehhandelsverbandes haben z. B. Bayerische Zugochsen zur Verfügung. Bemerkungen um solche müssen sofort, möglichst bis zum 10. August 1917, beim Viehhandelsverbande in Leipzig, Georgiring 9, eingehen. Die Ochsen kosten etwa 135 M. je Zentner Lebendgewicht. Sie stehen u. a. bei den Viehhändlern

Wier und Bösch—Chemnitz, Karl Horn—Leipzig, Reiche—Fischendorf und Werner—Großschönau zum Verkauf.

Eine Verpflichtung des Erwerbers, für jeden gelieferten Zugochsen ein Schlachtrind zu liefern, besteht nicht mehr.

Grimma, 7. August 1917.

1090 Fl.

#### Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß alle Eingänge von Bezirkseingekessenen in Kriegswirtschaftssachen wie z. B. Anträge auf Ueberweisung von Benzol, Schmiermittel, Druschhohe usw. nicht an das Kriegswirtschaftsamt, sondern an die bei der Königlichen Amtshauptmannschaft in Grimma befindliche Kriegswirtschaftsstelle zu richten sind. Vorteilhaft ist es, derartige Besuche zunächst dem zuständigen landwirtschaftlichen Vertrauensmanne, dessen Name bei dem Gemeindevorstande zu erfahren ist, zur Begutachtung vorzulegen.

Grimma, 7. August 1917.

Nr. 425 Kr.

Die Kriegswirtschaftsstelle im Bezirksverbande der Kgl. Amtshauptmannschaft. 3. St. Meßler Dr. Bencke.

## Ausgabe

### von Zuschlagarten zur Brotkarte und der Zusatz-Brotkarten für Jugendliche.

Vom 13. August 1917 ab erhalten

jedes Kind unter 1 Jahr wöchentlich 1 Pfund Brot,

jedes Kind im Alter vom erfüllten 1. bis zum erfüllten 6. Lebensjahre wöchentlich 3 Pfund Brot,

jede Person über 6 Jahre wöchentlich 4 Pfund Brot und für 4 Wochen 100 g Mehl.

Außerdem werden folgende Zulagen gewährt:

an Schwerarbeiter wöchentlich 1 Pfund Brot,

an Jugendliche im Alter vom 12. bis einschl. 17. Lebensjahre wöchentlich 1 Pfund Brot,

an Schwangere und Stillende Mütter wöchentlich 1 Pfund Brot.

Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren erhalten keine Jugendlichenkarten, wenn sie schon eine Schwerarbeiterkarte beziehen.

Brotseibstverföorger erhalten keinerlei Brot- oder Mehlkarten.

Die Ausgabe der Zuschlagarten zur Brotkarte für Personen über 6 Jahre und die Zusatzbrotkarten für Jugendliche findet

#### Sonnabend, den 11. August 1917 von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags im Rathaussaal

für die Einwohner Naunhofs statt. Die Karten werden ausgegeben

von 8 bis 10 Uhr vormittags

für die Einwohner der Badergasse, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Brandiser Straße, Breite Straße, Gartenstraße, Leipziger Straße, Lutherstraße, Markt, Melancthonstraße, Mollkestraße, Mühlgasse,

von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags

Göthestraße, Grimmaer Straße, Großsteinberger Straße, Hainstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Klingauer Straße, König-Albert-Straße, Körnerstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Nordstraße, Oststraße, Parthenstraße, Schillerstraße, Schloßstraße, Schulstraße, Waldstraße, Wasserwerk I und II, Weststraße, Wiesenstraße, Wurzner Straße, Staatsforstrevier Naunhof.

Die Haushaltungsvorstände werden aufgefordert, entweder selbst oder durch zuverlässige Personen, die Auskunft über die zur Haushaltung gehörigen Personen geben können, die Karten an der genannten Stelle zu entnehmen.

Vorherige oder nachträgliche Abholung kann wegen Störung der Kartenausgabe nicht stattfinden. Als Ausweis ist die Gemeindegeldbescheinigung vorzulegen.

Naunhof, am 9. August 1917.

Der Bürgermeister.

Der Fortgang der ämtlichen Bekanntmachungen befindet sich wegen zu späten Eingangs auf der 4. Seite.